



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER DOKTORIN ODER DOKTOR DER

NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

Neufassung beschlossen in der
188. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.12.2003
befürwortet in der 13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 30.06.2004
genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2004 vom 09.09.2004, S. 160

Änderungen beschlossen in der
252. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 12.12.2012
befürwortet in der 38. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 781

INHALT:

1. Teil.....	4
I. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Promotion.....	4
§ 2 Ehrenpromotion.....	4
§ 3 Promotionsleistungen	4
§ 4 Betreuerin oder Betreuer	4
§ 5 Promotionsausschuss.....	5
§ 6 Promotionskommission.....	5
II. Vorverfahren	6
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand	6
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
III. Hauptverfahren.....	7
§ 9 Zulassung zur Promotion	7
§ 10 Dissertation	7
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	8
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	9
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung	10
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen.....	10
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation.....	11
§ 16 Vollzug der Promotion.....	12
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	12
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	12
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	12
§ 20 Entziehung des Doktorgrades.....	13
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte.....	13
§ 22 Widerspruch	13
2. Teil.....	13
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	13
§ 24 In-Kraft-Treten.....	14

Anlage 1	15
Anlage 2a	16
Anlage 2b	17
Anlage 3	19

1. Teil

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Textiles Gestalten. ²Für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie kann auch der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (2) ¹Für Dissertationen aus dem Gebiet der Geographie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen. ²Für schwerpunktmäßig geistes- bzw. sozialwissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. ³Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden (§ 8) nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in einem der Fächer gemäß § 1 den Doktorgrad (Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c.) auch ehrenhalber verleihen. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Textiles Gestalten gehört (§ 11),
sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 13)
zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied der Hochschullehrergruppe oder zur selbstständigen Lehre berechtigtes Mitglied des Fachbereichs sein.

- (3) ¹Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln. ²In diesem Fall können auch Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen als Betreuerin oder Betreuer tätig werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, über die Zulassung zur Promotion und bestimmt für jedes Promotionsverfahren die Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i. S. v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die weiteren promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit ist zusätzlich mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation in den Promotionsausschuss zu berufen. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Die oder der Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung der Promotionskommissionen ein.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht aus drei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder der auf Dauer zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitglieder der Universität Osnabrück, wovon mindestens Einer bzw. Eine als Mitglied im Fachbereich tätig sein muss, sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden mit beratender Stimme. ²Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter sind voll berechtigte Mitglieder in der Promotionskommission.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) Die Promotionskommission wählt aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften angehören müssen.
- (6) ¹§ 5 Absatz 7 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorand oder Doktorandin wird angenommen, wer

- a) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Magister, Master)
- oder
- b) einen Abschluss der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, wobei in dem Fach, in dem die Promotion erfolgen soll, ein überdurchschnittlicher Abschluss vorliegen muss
- oder
- c) einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule
- oder
- d) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen oder an einer Fachhochschule unter der Auflage, dass die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Universität Osnabrück erbracht wurde,
- nachweist.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
- (b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben; basiert das Promotionsverfahren auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt, ist dieses Vorgehen zu begründen und der Neuansatz der Dissertation schriftlich darzustellen;
- (c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- (d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
- (e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7.
- (3) ¹Werden gemäß § 7 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 Buchstabe (a, b, d) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7.
- (7) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8,
 - b) mindestens vier Exemplare der Dissertation,
 - c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - d) gegebenenfalls der Nachweis entsprechend § 7 (d).
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Textiles Gestalten darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. ²Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. ³Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.
- (3) ¹In den Gebieten Physische Geographie und Textiles Gestalten können mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt. ³Im Gebiet Physische Geographie müssen die Einzelarbeiten mehrheitlich in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. ⁴Im Gebiet Physische Geographie können von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeiten für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Teil der Dissertation aner-

kannt werden. ⁵Voraussetzung hierfür ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ⁶Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß Anlage 1 der Promotionsordnung darzulegen und zu beschreiben.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften sein. ⁵Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – < 0,5) = 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5) = 1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5) = 2	gut
rite	(2,5 – < 3,5) = 3	genügend
non rite	(ab 3,5) = 4	ungenügend

zu verbinden.

²Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. ³Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00.

- (5) ¹Die Dissertation wird mit den anonymisierten Notenvorschlägen der Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben. ⁵Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (6) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt.
- (7) Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden.

- (8) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (9) Liegen gegenteilige Stellungnahmen gemäß Absatz 5 vor, entscheidet der Promotionsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 10.
- (10) ¹Soweit sich eine gegenteilige Stellungnahme konkret und substantiiert gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet der Promotionsausschuss die gegenteilige Stellungnahme dieser Referentin oder diesem Referenten zur Überprüfung zu. ²Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung unter Beachtung des Absatz 4 als angenommen. ³Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Annahme i.S.d. des Absatz 4. ⁴Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen. ⁵Würde die Berücksichtigung der gegenteiligen Stellungnahme zur Ablehnung der Dissertation führen, gelten Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (11) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel vier Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um zwei Monate verlängern. ³Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (12) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 10 gilt entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation mit einbezogen werden. ⁴Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt. ²14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentcheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (5) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 2 Stunden Dauer nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 13 bestanden sind.
- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
- | | | |
|---------------|-------------------|----------------------|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | $0 - < 0,5 = 0$ |
| sehr gut | (magna cum laude) | $0,5 - < 1,5 = 1$ |
| gut | (cum laude) | $1,5 - < 2,5 = 2$ |
| genügend | (rite) | $2,5 - < 3,5 = 3$ |
| ungenügend | (non rite) | $\text{ab } 3,5 = 4$ |
- erteilt werden.
- ²In die Gesamtnote geht die ungerundete-Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ³§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktorand eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in der von den Referentinnen und Referenten gebilligten Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) ¹Die zur Veröffentlichung bestimmte Dissertation ist einschließlich Titelblatt und Lebenslauf der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor dem Druck oder der Vervielfältigung zur Bescheinigung der Druckreife vorzulegen. ²Die Druckreife wird von den Referentinnen und Referenten festgestellt und durch Erteilung des Revisions Scheins erklärt (Anlage 3). ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat den Revisions Schein mit den Pflichtexemplaren einzureichen. ⁴In der Publikation ist kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
 - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (5) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (6) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 4); in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 2a und 2b* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 12 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
 wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Teil

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und

3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist.
²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 4 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 2a und 2b* angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2a

**Der Fachbereich
Kultur- und Geowissenschaften**

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung

„Dissertationsthema “

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/ Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

Die Dekanin/ Der Dekan *
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaft

Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 2b

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie*

einer Doktorin / eines Doktors* der Naturwissenschaften*

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin/Der Dekan

Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)

der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(*Name des Dekans*)

(*Name des Präsidenten / Dekans*)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !

Anlage 3

Mustertext für Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von

Frau / Herrn

mit dem Titel

ist mir vorgelegt worden.

Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 15 Abs. 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch meine Unterschrift.

Osnabrück, den

Unterschrift des Referenten